

## Beschluss

**der Regionalkommission NRW  
am 05.07.2022 in Essen**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

### **I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR**

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt gefasst:  
„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“
3. Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:  
„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen  
Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft. Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt J tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher, die am 31. Juli 2022 bestanden haben und für die bislang der Abschnitt J oder der für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zuvor geltenden Abschnitt F angewendet wurde, gilt Abschnitt J bis zum Abschluss der Ausbildung fort.“

## **II. Inkrafttreten dieses Beschlusses**

Dieser Beschluss tritt am 05.07.2022 in Kraft.

Essen, den 05. Juli 2022

gez.  
Olaf Wittemann  
Vorsitzender der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

\* \* \*

### **Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 AVR beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnitts H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Im Bereich der RK NRW besteht aufgrund früherer Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission mit dem früheren Abschnitt F der alten Anlage 7 AVR bereits eine Regelung zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger sowie auslaufend zur nunmehr in Abschnitt D geregelten praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher. Die in § 5 des Abschnittes I festgelegte Weitergeltung dieses früheren Abschnittes wurde von der RK NRW in zwei Schritten zum in dem Bereich der RK NRW geltenden Abschnitt J umgesetzt.

Mit dem jetzigen Beschluss soll außer für die zahlenmäßig nur noch geringen Fälle einer verlängerten piA der Erzieher nach der früheren Regelung die Regelung der praxisintegrierten Ausbildung vollständig in den von Abschnitt I gesetzten Rahmen erfolgen.

Dazu setzt die RK NRW für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I.1. des Beschlusses in Kraft.

Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor, zu absolvierenden theoretischen, fachschulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b.

Für das demgegenüber wegen der Ausbildungsform vom Beginn der Ausbildung bestehende Ausbildungsverhältnis bestimmt nach dem Rahmen der Bundesregelung die RK die Vergütungswerte für eine Vollzeitausbildung.

Hierzu greift die RK NRW auf die Vergütungswerte zurück, wie sie für die piA der Erzieher in § 2 Abs 1 S. 3 des Abschnittes D durch Verweisung auf die Vergütungshöhe der Ausbildung zum Pflegefachperson geregelt ist und vollzieht diese Verweisung nach.

Die Regelung erfolgt mit Nr. 1.2 des Beschlusses durch eine dann für den Bereich der RK NRW geltenden Neufassung des § 3 Abs. 1 des Abschnittes I, der dann die konkrete Festlegung der Anwendung und der Verweisung vornimmt.

Die Neuregelung wird dann zum 01.08.2022 wirksam. Dies betrifft die dann beginnenden praxisintegrierten Ausbildungsverhältnisse, aber auch bereits begonnene. Durch die schon bisher in Abschnitt J vorgenommenen angepassten Verweise werden keine grundlegenden Änderungen in den praxisintegrierten Ausbildungsverhältnissen vorgenommen. Insbesondere werden keine in der Höhe unterschiedlichen Vergütungen angesetzt, da sich schon bisher seit dem 01.08.2021 die Werte der früheren Regelung auf dem Niveau der Pflegeausbildung befanden. Hierzu wird mit Nr. 1.3 des Beschlusses in den Abschnitt I ein neuer RK NRW-spezifischer § 6 eingefügt.

Für die zum Stichtag bestehenden Ausbildungsverhältnisse erübrigt sich eine Regelung, dass eine nach der bisherigen Regelung in Abschnitt J zu beanspruchende Heimzulage auch weiterhin gilt. Das hätte nur deklaratorische Bedeutung. Der Anspruch auf Zahlung der Heimzulage besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für Auszubildende.

Die Heimzulage ist eine Erschwerniszulage, die (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnittes VIIa Absatz a) der Anlage 1 zu zahlen ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teils I der Anlage 7 AVR gelten, soweit nicht besonders geregelt, unter anderem für die Zulagen die Regelungen entsprechend, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt.

Im Besonderen Teil der Anlage 7 finden sich keine abweichenden Regelungen zur Heimzulage etwa dergestalt, dass sie ausgeschlossen würde oder nur anteilig zu zahlen wäre. Folglich gelten die Vorgaben des Allgemeinen Teils. Daher besteht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I der Anlage 7 AVR i.V.m. Abschnitt VIIa Absatz a) der Anlage 1 ein Anspruch auf die Heimzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Auszubildenden nach Anlage 7 AVR.

Da ggf. noch einige wenige nach der alten Regelung des Abschnittes F der alten Anlage 7 AVR unterfallende Ausbildungsverhältnisse zur piA der Erzieher bestehen (z.B. wegen Unterbrechung oder durch Teilzeitausbildung) wird für diese in der Übergangsregelung die Anwendung des Abschnittes J über dessen formale Außerkraftsetzung zum 31.07.2022 hinaus fortgeschrieben.

\* \* \*

### **Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz der RK NRW ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 AVR vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.